

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Auetal (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der folgende Paragraph wird nach § 4 eingefügt

§ 4a

Bereitstellung von Getränken und Mittagsverpflegung

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden Getränke zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung wird ein pauschales monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der Betreuungsart und der jeweiligen Einrichtung und wird in den Betreuungsverträgen geregelt. Es ist nachträglich jeweils zum 30. eines Monats an die Gemeindekasse Auetal zu entrichten.

(2) Ab einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden sind die Kinder verpflichtet, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für eine Betreuungszeit unter 6 Stunden ist die Teilnahme freiwillig.

Die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen werden den Erziehungsberechtigten nach Ablauf eines Monats in Rechnung gestellt. Sie sind bis zum 30. des auf die Leistung folgenden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Rückständige Entgelte unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Auetal, den 13.12.2019
Der Bürgermeister
Heinz Kraschewski